



Sitzung des Stadtrates am 27.11.2024

Anfrage der Fraktion Volt / MitBürger zu Gewaltschutzkonzepten in den städtischen Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete

Vorlagen Nummer: VIII/2024/00403

TOP: 12.18

Antwort der Verwaltung:

Die Unterbringung von Geflüchteten obliegt nach § 1 des Aufnahmegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AufnG) den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches. Dies vorangestellt, beantwortet die Stadt Halle (Saale) die Fragen wie folgt.

1. Gibt es ein Gewaltschutzkonzept für die Gemeinschaftsunterkünfte im Stadtgebiet? Wenn ja, welche Elemente und Zielgruppen finden darin Berücksichtigung? Wenn nein, warum nicht?

Ein Konzept für die Gesamtheit der Gemeinschaftseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) gibt es nicht. Maßgeblich für die Errichtung und den Betrieb dieser zentralen Unterkünfte sind die Richtlinien des Landes Sachsen-Anhalt.

Dabei liegen die Standards in den Gemeinschaftseinrichtungen, die im Auftrag der Stadt von Dritten betrieben werden, über den Mindeststandards der Landesverwaltung. Dies betrifft unter anderem die personelle Besetzung mit Sicherheitsdiensten 24/7 und die soziale Betreuung über den Betreuungsschlüssel von 1:100 hinaus.

2. Wie viele Gemeinschaftsunterkünfte im Stadtgebiet verfügen über ein einrichtungsbezogenes Gewaltschutzkonzept? Welche Elemente und Zielgruppen finden darin jeweils Berücksichtigung? Bitte alle Einrichtungen und ggf. vorhandene Konzepte auflisten.

Siehe Antwort zu 1.

Im Rahmen der Ausschreibung zum Betrieb einer Gemeinschaftseinrichtung reichen alle Unternehmen entsprechende Sicherheitskonzepte ein. Das Konzept des zu beauftragenden Auftragnehmers ist der jeweiligen Beschlussvorlage für den Stadtrat beigefügt und kann im Ratsinformationssystem abgerufen werden.

3. Ist die Aufstellung eines einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzeptes Teil der mit den Betreibenden geschlossenen Verträge bzw. Rahmenvereinbarungen? Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu 2.



- 4. Wenn keine Gewaltschutzkonzepte vorhanden sind: Welche anderen Festlegungen gibt es für den Umgang mit und die Prävention von Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften?**

Siehe Antwort zu 1. und 2.

- 5. Findet eine standardisierte Dokumentation für Gewaltvorfälle in Gemeinschaftsunterkünften statt? Wenn ja, was beinhaltet diese und wie wird diese ausgewertet? Wenn nein, warum nicht?**

Ja, sie werden dokumentiert und es wird Strafanzeige gestellt. Dabei sind die formellen Vorgaben für den Inhalt einer Strafanzeige zu beachten, unter anderem Angaben zur anzeigenden Person, Beschreibung des Sachverhaltes, Angaben zu Tatverdächtigen (sofern bekannt) und zu eventuellen Schäden und Folgen sowie Beweise und Zeugen.

- 6. Welche Elemente muss das von Betreibenden von Gemeinschaftsunterkünften vorgelegte Gesamtkonzept zwingend beinhalten?**

Grundlage sind die Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern (RdErl. des MI vom 15.01.2013-34.11-12235/2-24.10.1.4.3) und das Leistungsverzeichnis zur Betreuung und Unterbringung. Diese Elemente sind Gegenstand der Verträge.

- 7. Wie werden die Einhaltung der vorhandenen Standards sowie die Umsetzung der im Zuge der Ausschreibung vorgelegten Konzepte durch die Betreibenden der Unterkünfte kontrolliert und evaluiert?**

Kontrollen vor Ort erfolgen regelmäßig durch die Stadt Halle (Saale). Weiterhin führt das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt ein jährliches Monitoring durch auf der Grundlage von Begehungen vor Ort; die Ergebnisse werden protokolliert.

- 8. Gibt es eine unabhängige Beschwerdestelle für die Gemeinschaftsunterkünfte im Stadtgebiet? Wenn ja, wie ist diese ausgestaltet und ausgestattet und wo ist sie angesiedelt? Wenn nein, warum nicht?**

Nein, die Unterbringung von Geflüchteten obliegt der Stadt Halle (Saale) als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Für Beschwerden stehen in der Stadt Halle (Saale) zwei Sozialpädagoginnen als zentrale Ansprechpartnerinnen zur Verfügung. Eine gesonderte Beratung und Betreuung erfolgt zudem durch freie Träger.